



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Freundschaftskreis. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. VR 22272 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Stimmt das zuständige Finanzamt dem abweichenden Wirtschaftsjahr nicht zu ist Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendfußballabteilung des FC Pesch e.V..
3. Es sollen Veranstaltungen von Jugendturnieren und Jugendbegegnungen finanziell gefördert werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 der Abgabenordnung.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können, mit Vollendung des 18. Lebensjahres, natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag in Papierform oder Online über den elektronischen Mitgliedsantrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass

sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3. Beim Onlineantrag erhält das Mitglied eine Bestätigung bzw. ein Willkommensschreiben und beim Aufnahmeantrag in Papierform, wenn eine Mailadresse bekannt ist. Die Bearbeitung wird in angemessener Zeit erfolgen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a. passiven Mitgliedern
  - b. Ehrenmitgliedern.
1. Für passive Mitglieder steht die Förderung der Jugendabteilung FC Pesch 1956 e.V. durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
  2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7)
  - c) durch Tod
  - d) durch Auflösung des Vereins
  - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform (schriftlich oder E-Mail) als Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
  - b) Streichung von der Mitgliederliste
  - c) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
  - d) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Ein Mitglied kann durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz einer Mahnung des Vereins den Beitrag nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mahnung entrichtet.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Textform (schriftlich oder per E-Mail) an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
10. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 01. August eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand per Beschluss, der in der Beitragsordnung veröffentlicht wird. Die Mitglieder haben nach Veröffentlichung binnen einer Frist von 4 Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit die Möglichkeit, die Beitragserhöhung abzuwenden.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
7. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
9. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
10. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
11. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

## **§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die Ämter und Organe des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

## **§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
3. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist vorbehaltlich des § 13 Abs. 4 jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist mit dem konkret zu beantragenden Inhalt zu übersenden bzw. auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- f) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- g) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## **§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

## **§ 14 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der 1. Vorsitzende ist stets alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

4. Vorstandswahlen werden wie folgt durchgeführt.
  - a) Der Wahlleiter stellt fest, welche Wahlvorschläge von der Mitgliederversammlung vorliegen.
  - b) Über alle zur Wahl stehenden Personen wird einzeln abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
  - c) Gewählt ist das Vorstandsmitglied, das die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
  - d) Erreicht keiner der Personen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogene, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Zu den Ausschüssen gehören beispielsweise der Ältestenrat, der Ehrenrat, der Fan-Beirat und der Spielerbeirat. Die Ausschüsse beraten den Vorstand.
8. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen (Kooption).
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
12. Beschlüsse können auch fernmündlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§ 15 Revisoren/Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, wobei ein Mitglied des Vereins sein muss, für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Kassenprüfer müssen nachweislich die Befähigung zur Erfüllung der Aufgaben haben.
3. Die Bestellung entfällt, sofern die Bücher und der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer / einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.
4. Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten.
5. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.
6. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

## **§ 16 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung /Haushaltsplan
  - c) Geschäftsordnung
2. Die Vereinsordnungen werden vom Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt.
3. Abteilungsordnungen werden von den Abteilungsversammlungen mit Zustimmung des Vorstandes erlassen.

## **§ 17 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der ges. Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit festzustellen ist
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19 Textform**

1. Alle Vereinbarungen und Mitteilungen des Vereins, die keine gesetzliche Schriftform erfordern, können in Textform erfolgen. Die Textform wird bei Verwendung einer E-Mail oder eines vergleichbaren elektronischen Mediums erfüllt, sofern die Identität des Absenders klar erkennbar ist und das Dokument unverändert gespeichert werden kann.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins und auch die Änderung seines Namens können nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Jugendabteilung FC Pesch 1956 e. V. zu übertragen. Das Vermögen ist mit der Auflage zu übertragen, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung**

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.

Köln, den 06.03.2025

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Heinrich Fey

Christian Zillich

Heinrich Fey

Gründungsmitglieder:

01:

\_\_\_\_\_.

Alberto Correa Langer

06:

\_\_\_\_\_.

Jane Fausten

02:

\_\_\_\_\_.

Andre` Krüger

07:

\_\_\_\_\_.

Nese Özbalik

03:

\_\_\_\_\_.

Adriano Terranova

08:

\_\_\_\_\_.

Wilhelm Melling

04:

\_\_\_\_\_.

Karl-Wilhelm Petersen

09:

\_\_\_\_\_.

Wolfgang Strauch

05:

\_\_\_\_\_.

Heinrich Fey

10:

\_\_\_\_\_.

Christian Zillich